

Satzung
Der Vereinigung und Freunde und Förderer
Der Friedrich-Ebert-Realschule e.V.
Ratingen

Zweck der Vereinigung

§ 1

Die „Vereinigung der Freunde und Förderer der Friedrich-Ebert-Realschule e.V“ mit Sitz in 40878 Ratingen, Philippstraße 30, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüle und Schülerinnen der Friedrich-Ebert-Schule, der Städtischen Realschule Ratingen Mitte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Ergänzung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Unterrichtsmitteln,
- Bezugsschussung bei der Anschaffung von Lernmitteln,
- Ergänzung der Schulbibliothek,
- Ergänzung der Ausstattung der Schule mit Schülermobiliar,
- Bezugsschussung von Klassen-, Kurs- und sonstigen Schülergruppenfahrten.

Mittel der Vereinigung

§2

Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis dieser Verwendung ist in dem jährlichen Kassenbericht zu führen.

§ 4

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadt Ratingen, die es für Bildungs- und Erziehungsaufgaben vorrangig der Friedrich-Ebert-Realschule Ratingen oder einer anderen Ratinger Realschule verwenden muss.

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

§ 6

Mitglieder der Vereinigung können Einzelpersonen, Vereinigungen und Körperschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Für Schulden und Verpflichtungen des eingetragenen Vereins haften die Mitglieder nicht persönlich sondern ausschließlich der eingetragene Verein.

§ 8

Personen, die sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ehrenrührigen oder die Vereinigung schädigenden Gründen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen.

§ 9

Der Beitrag wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

§ 10

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer 3-Monatsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Mitglieder, die Beitragsrückstände nach zweimaliger Erinnerung nicht begleichen, verlieren ihre Mitgliedschaft. Eine Beitragsrückgewährung findet in keinem Falle statt.

Organe der Vereinigung

§ 11

Organe der Vereinigung sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entfällt auf zwei Kandidaten dieselbe Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt.

§ 13

Der jeweilige Leiter bzw. die jeweilige Leiterin der Friedrich-Ebert-Realschule Ratingen gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 14

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Mitgliederversammlung ein vorläufiges Vorstandsmitglied ersatzweise zu bestimmen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein Vorstandsmitglied aus ehrenrührigen oder die Vereinigung schädigenden Gründen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder von seinem Amt entbinden.

§ 16

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Seine Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, sooft es erforderlich ist oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Vereinigung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 18

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Schriftführer ernennen.

§ 20

Im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes der Vereinigung einberufen werden. Falls zwanzig Mitglieder der Vereinigung mit schriftlicher Begründung den Antrag stellen, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen werden. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen in schriftlicher Form per Post oder Mail sowie auf der Homepage mit Hinweis auf die Tagesordnung eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 21

Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzliche Ausgestaltung der Arbeit der Vereinigung.

§ 22

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht. Die zwei von der Jahreshauptversammlung des Vorjahres gewählten Kassenprüfer berichten über die Prüfung der Kasse. Liegen keine Beanstandungen vor, erteilt die Versammlung dem Vorstand bzw. seinen einzelnen Mitgliedern die Entlastung.

§ 23

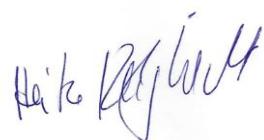
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine geheime Abstimmung kann sie mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Inkrafttreten

Die Satzung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2021 beschlossen worden und tritt mit demselben Tage in Kraft. Die neue Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzung vom 12.04.2020 tritt mit demselben Tage außer Kraft.



Nanette Alberti
1.Vorsitzende



Heike Kluge-Wichert
2.Vorsitzende